

CH_VB JAAC 52.7 vom 21. Oktober 1987

Bundesverwaltung, 1987-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_52.7__

FR: CH_VB JAAC 52.7 du 21 octobre 1987

IT: CH_VB JAAC 52.7 del 21 ottobre 1987

Erwägungen

E. 1

I A. Mit Entscheid vom 6. August 1986 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem generellen Projekt für den Bau der Westumfahrung von Zürich, Abschnitt Anschluss Zürich-Brunau (N4/N3) bis zum Uetlibergtunnelportal West, zugestimmt. Gleichzeitig wurde dem Bundesrat beantragt, dieses Projekt zu genehmigen und zur Ausarbeitung des Ausführungsprojektes freizugeben. B. Gegen diesen Entscheid hat der Schweizerische Bund für Naturschutz am 14. Oktober 1986 beim Bundesrat eine Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerde eingereicht mit dem Antrag, ein neues generelles Projekt vorzulegen. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beim Ausführungsprojekt keine Einwände mehr gegen das generelle Projekt erhoben werden dürften; soll der Natur- und Heimatschutz seine Kontrollfunktionen beim Nationalstrassenbau erfüllen können, müssten somit Einwände gegen das generelle Projekt beim Genehmigungsverfahren zulässig sein. Nachdem aber der Bundesrat das generelle Projekt nicht umfassend überprüfe, sondern nur über die streitig gebliebenen Fragen entscheide, bleibe nichts anderes übrig, als Interessenkonflikte auf dem Beschwerdeweg an den Bundesrat heranzutragen. Das vorliegende generelle Projekt stelle nicht den «geringstmöglichen Eingriff in die Landschaft» dar. Ferner widerspreche das generelle Projekt dem Planungsgrundsatz, dass naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten seien. Ausserdem würde die Zielsetzung des Umweltschutzes nicht eingehalten; danach sollten Emissionen bei der Quelle erfasst und soweit als möglich begrenzt werden. Mangels Akteneinsicht könne auch nicht überprüft werden, ob die mit dem kantonalen Natur- und Heimatschutz betrauten Stellen Gelegenheit erhalten hätten, einen Mitbericht zum generellen Projekt einzureichen. II I.a.+b. (Erarbeitung der generellen Projekte) c. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 111 Ib 28 E. 3a mit Hinweisen, ferner BGE 105 Ia 231 E. 2e) stellen das für die Behörden verbindliche generelle Projekt und insbesondere die Projektgenehmigung durch den Bundesrat keine anfechtbaren Verfügungen dar; sie lassen sich daher nicht mit einem Rechtsmittel anfechten. Der Bundesrat hat keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, da eine bundesrechtliche Grundlage für eine Anfechtung von Plangenehmigungsbeschlüssen dieser Art fehlt. Besteht kein Rechtsmittel gegen ein generelles Projekt und gegen die Projektgenehmigung, so kann um so weniger ein Überweisungsbeschluss einer Kantonsregierung im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens eine anfechtbare Verfügung darstellen. Anfechtbar sind nur Entscheide betreffend die Ausführungsprojekte von Nationalstrassen, sei es entweder mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht oder mit Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat (BGE 111 Ib 291 E.1a); in diesen Beschwerdeverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung (BGE 105 Ia 231 E.2e), aber auch in bestimmten Schranken Einwendungen gegen die

E. 2

Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes bei der Genehmigung des generellen Projekts von Amtes wegen geprüft werden. So ist nach Art. 14 Bst. a NSV zur Bereinigung des generellen Projekts beim ASB ein Mitbericht der vom Kanton mit der Pflege des Natur- und Heimatschutzes betrauten Stellen einzureichen. Ferner hat das ASB, wie den Beschwerdeakten zu entnehmen ist, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Vernehmlassungen von interessierten Bundesstellen, so unter anderem auch vom Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz und vom Bundesamt für Umweltschutz, eingeholt.

E. 3

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 52.7 - Entscheid des Bundesrates vom 21. Oktober 1987 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1988 Année Anno Band 52 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 872 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.